

RS Vwgh 1996/9/17 94/05/0164

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.09.1996

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs8;

BauO NÖ 1976 §120 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

Bei Beurteilung der Frage, ob ein Vorhaben zur bestehenden Bebauung in einem auffallenden Widerspruch iSdS 120 Abs 3 NÖ BauO 1976 steht, sind alle jene Liegenschaften einzubeziehen, die miteinander nach der überwiegend herrschenden faktischen Bebauung ein im wesentlichen einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden, nur auf diese Weise kann, dem Sinn der Übergangsbestimmung des § 120 Abs 3 NÖ BauO 1976 entsprechend, ein einem Bebauungsplan ähnlicher Beurteilungsmaßstab geschaffen werden. Erforderlich sind konkrete Feststellungen zunächst über die Grenzen des Bezugsbereiches (Hinweis E 13.10.1992, 92/05/0064, und E 26.3.1996, 93/05/0242; hier kann unter dem Blickpunkt des Nachbarrechtes auf Einhaltung der Bestimmungen über die Bebauungshöhe mit dem Baugrundstück als Bezugsbereich nicht das Auslangen gefunden werden).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994050164.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at